



SACHSEN-ANHALT

Landesbeauftragter
für den Datenschutz

Hinweise zur Kontaktdatenerfassung bei der Corona-Bekämpfung

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes machen es bei der Durchführung von Veranstaltungen und ab dem 1.11.2020 auch bei dann zulässigen Tanzlustbarkeiten erforderlich, Kontaktdaten von Besuchern bzw. Kunden zu erfassen. Die Vorgaben zur Erfassung ergeben sich aus § 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2 der ab dem 17. September 2020 geltenden Achten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (8. SARS-CoV-2-EindV). Weiterhin können von den für die Pandemiebekämpfung zuständigen Gesundheitsbehörden Allgemeinverfügungen ergehen, die die Erfassung von Kontaktdaten zur eventuell erforderlichen Kontaktverfolgung vorgeben.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten (Erhebung, Speicherung, Nutzung) sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Wichtig ist insbesondere Folgendes:

- Aufgrund des Gebots der Datenminimierung dürfen nur die durch die Verordnung oder die Verfügung der Gesundheitsbehörde vorgegebenen Daten erfasst werden. **Die Erfassung weiterer Daten aus Nützlichkeitsaspekten, z. B. E-Mailadressen oder Unterschriften, ist nicht zulässig.**
- In Bezug auf die Inhalte der Erfassungen zu einer Person sind aufgrund des Gebots der Vertraulichkeit **Vorkehrungen zu treffen, damit die Daten nicht Unbefugten zur Kenntnis gegeben werden.** Das Auslegen von Listen, in die sich jeder Besucher einträgt, ist daher unzulässig. Vorzuziehen sind Einzeldrucke. Listen müssen verdeckt geführt werden oder durch Personal des Verantwortlichen bzw. der Einrichtung.
- Aufgrund des Gebots der Speicherbegrenzung dürfen die Daten zu einzelnen Personen **nicht länger geführt werden, als vorgegeben.** Die Listen bzw. entsprechenden Sammlungen von Einzeldrucke sind daher taggenau dahin zu überprüfen, ob eine Löschung geboten ist.
- Die Nutzung der Daten ist aufgrund des Gebots der Zweckbindung nur für Zwecke der Pandemiebekämpfung nach Vorgaben durch die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. **Eine Verwendung für eigene Zwecke ist unzulässig.**
- Die **Übermittlung** der aufgelisteten Daten darf **nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden** erfolgen.
- Es sind bei der Erhebung die **Informationspflichten des Art. 13 DS-GVO zu beachten.**
- Sind die erhobenen Daten nicht vom Gesundheitsamt abgerufen worden, sind sie **nach Ablauf der vorgegebenen Aufbewahrungsfrist zu löschen.** Dies muss datenschutzkonform erfolgen, also durch irreversible Unkenntlichmachung, nicht durch Ablage im Papierkorb.

Impressum

Herausgeber:
Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt
Leiterstraße 9
39104 Magdeburg

Tel.: (0391) 81803-0
poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de
<https://datenschutz.sachsen-anhalt.de>

Stand: September 2020